

**Schutz, Rechte,
Unterstützung
Was Kinder brauchen**

Sicher in Vielfalt
10. Deutsche Wissenschaftliche Jahrestagung 2014

Dr. Thomas Meysen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Leipzig, 12. September 2014

Kinderrechte: Kindeswohlvorrang

Art. 3 Abs. 1 UN-KRK

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Art. 24 Abs. 2 EU-Grundrechtscharta

„(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Vorrang des Kindeswohls

■ verklärte Idealvorstellung?

Kindeswohl ist eine „(...) längerfristigen Periode des Wohlergehens, in der eine volle und harmonische Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes und der Vorbereitung auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft im Geiste des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und Solidarität gewährleistet ist.“ (Jarass 2013, Einl. Rn 9)

Vorrang des Kindeswohls

■ Individuell-diversifizierter Blick auf Kindesinteressen

„Eine gesetzliche Definition des Begriffs Kindeswohl fehlt. Dies hat allerdings seine innere Logik und Berechtigung. Wie das Wohl eines Kindes gefördert wird, entscheiden die Eltern bzw. andere Personensorgeberechtigte. In Ländern mit freiheitlich-demokratischer Rechtsordnung hat sich der Staat herauszuhalten, sofern das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist und solange keine behördliche oder gerichtliche Entscheidung zu treffen ist, die die Person des Kindes betrifft (Art. 5 KRK).“

(Meysen/González 2014, S. 24)

Vorrang des Kindeswohls

- **Individuell-diversifizierter Blick auf Kindesinteressen**
„Ausnahmen vom Erziehungsprimat der Eltern sind regelmäßig nur in sehr begrenztem Ausmaß zugelassen, etwa in Bezug auf die Schulpflicht. Das Recht kann folglich nicht allgemeingültig definieren, was erst in der Individualität kindlicher Entwicklung, familiärer Beziehung und elterlicher Fürsorge seine Konkretisierung erfährt. Hinzu kommt, dass sich die Vorstellung davon, was dem Wohl des Kindes entspricht, sowohl ständigem gesellschaftlichem Wandel unterliegt als auch je nach regionalem, sozialem und kulturellem Hintergrund variiert.“ (Meysen/González 2014, S. 24)

■ Kindergrundrecht

- DDR-Verfassung 1949: Art. 31. „Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.“
- Westdeutschland 1949: Eltern-/Väterzentrierung (Väter alleinige Inhaber der „elterlichen Gewalt“)
- fehlende Rechtsstellung des Kindes in Grundgesetz nicht mehr zeitgemäß

■ Kindergrundrecht

- Forderung: Aufnahme eines Grundrechts des Kindes auf **bestmögliche Förderung** in das Grundgesetz
 - Wer bestimmt das Bestmögliche?
 - Ringen um Förderung oder Kampf um den Superlativ?
- Alternative: Recht auf Förderung
 - Frage: gegenüber wem?
- Alternative: Aufnahme des allg. Kindeswohlvorrangs aus KRK

■ **Recht auf Umgang**

■ **normative Setzung**

„(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. (...).“

(§ 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB)

- keine entwicklungspsychologische Evidenz
- gesellschaftliche Setzung mit sich wandelnden Mutter- und Väterrollen

■ **Recht auf Umgang**

■ **normative Setzung**

„(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. (...).“

(§ 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB)

■ Norm als Vorteil für Praxis

- Beratung mit Haltung: „Das gehört so.“

■ Norm als Nachteil für differenzierte Wahrnehmung des Kindeswohls

- Negativausgrenzung mit Tendenz zur Überhöhung in der Praxis

■ **Recht auf gewaltfreie Erziehung**

■ **normative Setzung**

„(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

(§ 1631 Abs. 2 BGB)

■ gesellschaftlicher Wandel

■ universelle Norm (Art. 19 Abs. 1 KRK)

- **Gewaltfreie Erziehung und Beratung:** „Je größer die Gefährdung von Kindern, umso größer der Impuls der Jugendhilfe, eine Änderung herbeizuführen, eine ‚Hilfe zu installieren‘ oder (...) auf die Annahme von Hilfen ‚hinzuwirken‘. (...) Der Hilfewunsch sitzt im Helfer. Die Familie erlebt sich als defizitär, sieht sich auf der Anklagebank, ist misstrauisch, wehrt Schuldgefühle ab. Die Helferin wird massiver, bekniert oder droht der Familie, oktroyiert Hilfe. So kommt es oft zu einer Spirale.“ (Kohaupt, Hurry slowly! Oder: Was man nicht kann erfliegen, muss man erhinken – Konflikthafter Kontakt zu Eltern bei Kindeswohlgefährdung, JAmt 2005, 218-226)

- **Gewaltfreie Erziehung und Beratung** : „Gewalt ist Symptom einer gestörten Beziehung. Und zugleich ist sie die unerträgliche Gewalthandlung. (...) Wenn Eltern ihrer Beziehung zu ihren Kindern mächtig sind, sie die Beziehung zu ihnen verstehen, und die Konflikte mit ihnen aushandeln lernen, dann werden sie auch gewaltfrei erziehen. (...) **Wenn es gelingt, an die innere Selbstverständigung der Eltern anzuknüpfen, müssen diese sich nicht an der Moral des Beraters abarbeiten.**“

(Kohaupt, Wirkungen des Rechts auf Hilfebeziehungen im Kinderschutz, JAmt 2003, 567-572)

- **Gewaltfreie Erziehung und Beratung:** „Das Unverständliche verstehen‘ war einmal ein Motto des modernen Kinder-schutzes. Doch es kenntlich zu machen, zur Sprache zu bringen, konfrontiert uns mit der Gewalt der Gesellschaft, unseren eigenen Gewalterfahrungen und Gewaltimpulsen: Die Wut auf Misshandler oder die Misshandlerin ist daher ebenso Ergebnis einer gelungenen Identifikation mit dem geschundenen Kind wie eine Abwehr eigener Impulse.“

(Kohaupt, Hurry slowly! – Konflikthafter Kontakt zu Eltern bei Kindeswohlgefährdung, JAmt 2005, 218-226)

- **Schwanken zwischen Hilfe- und Sanktionsimpulsen**

■ **Gewaltfreie Erziehung und Beratung:**

„Unsere Praxis reflektierend könnten wir uns als Lernende verstehen. Und unseren Dialog mit den Eltern und den Kindern zu qualifizieren, erhöht den Spaß an der Arbeit: Wir holen uns weniger Beulen beim Rennen gegen die Wand und verbessern den Kontakt mit den Hilfesuchenden. Denn das Hinken ist eine hohe Kunst.“

(Kohaupt, Hurry slowly! – Konflikthafter Kontakt zu Eltern bei Kindeswohlgefährdung, JAmt 2005, 218-226)

■ **Reflexion der ethischen Dilemmata als Schlüssel zum Kindeswohl**

Kindeswohl und **ethische Dilemmata**

- **Schutz durch Einbeziehung Jugendamt vs. Schutz in Vertrauensbeziehung:** „„Und wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, dann gibt es ganz klare Abläufe, die eingehalten werden müssen, und dann benachrichtige ich auch das Jugendamt. (...) Da gibt es eigentlich keine Zögerung, finde ich, und auch keine Gründe, die jetzt für mich dagegen sprechen, weil ich mit den Eltern im Gespräch bin. Ich teile den Eltern ja mit, dass ich jetzt auf der Art und Weise aktiv geworden bin.“
(CEINAV, Erziehungsberater, Workshop 2)

■ **Schutz durch Einbeziehung Jugendamt vs. Schutz in Vertrauensbeziehung:**

Bundeskinderschutzgesetz (§ 4 KKG)

- Berufsgeheimnisträger haben Schutzauftrag
- Pflicht, bei Sorgen mit Kind, Jugendlichen, Personensorgeberechtigten in Kontakt zu gehen
- auf Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken
- **erster Adressat: Beteiligte aus Familiensystem**
- Anspruch auf Fachberatung für Professionelle
- Informationsweitergabe, wenn Gefahr nicht anders abwendbar

Kindeswohl und **ethische Dilemmata**

- **Schutz durch Einbeziehung Jugendamt vs. Schutz in Vertrauensbeziehung:**
- **Bayerischer Sonderweg**
(Art. 14 Abs. 6 GDVG)
 - unverzügliche Meldepflicht bei entsprechender Wahrnehmung
 - **erster Adressat: Jugendamt als Kinderschutzbehörde**

Kindeswohl und **ethische Dilemmata**

Schutz durch Einbeziehung Jugendamt vs.

Schutz in Vertrauensbeziehung

Meldepflicht bei Verdacht auf Kindesmisshandlung

Meysen/Hagemann-White 2011, EU Commission 2010

all citizens	Professionals	no duty	penalisation of failure
8: Bulgaria, Cyprus, Denmark, Estonia, Luxembourg, Latvia, Poland, Slovak Republic	14: Austria, Czech Republic, Finland, Greece, Hungary, Italy, Lithuania, Malta, Portugal, Romania, Slovenia, Sweden, Turkey, UK	3 (+3): (Belgium), (France), Germany, Ireland, Netherlands, (Spain)	15 (+1): Bulgaria, Cyprus, Czech Republic, Estonia, Finland, France, Greece, Hungary, Italy, Luxembourg, Latvia, Portugal, Romania, Slovenia, Slovak Republic, (Spain)

Kindeswohl und **ethische Dilemmata**

Schutz durch Einbeziehung Jugendamt vs.

Schutz in Vertrauensbeziehung

■ Schutz durch Kenntnis der Kinderschutzbehörde

Realising Rights?

Estland

- Meldepflicht für alle Bürger und Professionelle
 - an Kinderschutzbehörde
 - an Strafverfolgungsbehörde
- Strafbarkeit der Nichtmeldung
- Forschung: knapp unter 29% wahrgenommener Gefährdung wird mitgeteilt (Soo et al. 2009)

Kindeswohl und **ethische Dilemmata**

Schutz durch Einbeziehung Jugendamt vs.

Schutz in Vertrauensbeziehung

■ **Schutz durch Kenntnis der Kinderschutzbehörde**

Realising Rights?

Schweden

- Meldepflicht für alle Professionellen
 - an Kinderschutzbehörde
- Anspruch auf anonyme Fachberatung durch Kinderschutzfachkraft
- Forschung: Mitteilung wahrgenommener Gefährdung
 - in Tageseinrichtungen 37% (Sundell 2007)
 - in Kinderklinik 55% (Tingberg 2010)

Kindeswohl und **ethische Dilemmata**

Schutz durch Einbeziehung Jugendamt vs.

Schutz in Vertrauensbeziehung

Finnland

- Einführung einer Meldepflicht für alle Professionellen mit Kinderschutzgesetz 2007
- als Erfolg gefeiert, da Zahl der Meldungen signifikant gestiegen ist
- Vorsicht bei Ursache-Wirkung-Schlussfolgerungen bei Entwicklung des Meldeverhaltens in letzten 10 Jahren

Niederlande

- keine Meldepflicht, aber Steigerung um 82%
 - 2004: 34.061 Meldungen
 - 2010: 62.001 Meldungen

Kindeswohl und **ethische Dilemmata**

**Schutz durch Einbeziehung Jugendamt vs.
Schutz in Vertrauensbeziehung**

Western Australia

- Einführung einer Meldepflicht für alle Professionellen 2010
 - **Kinderkliniken** melden 30% mehr Fälle, proportional gleicher Anstieg von Kinderschutzfällen
 - **Hebammen** melden mehr als 10mal öfter, aber nur ein Kinderschutzfall mehr
- Differenzierung bei Adressatengruppen

Kindeswohl und **ethische Dilemmata**

Schutz durch Einbeziehung Jugendamt vs.

Schutz in Vertrauensbeziehung

„Effektive Kinderschutzsysteme brauchen Beratungsmöglichkeiten, die Kindern, Jugendlichen und Erziehungspersonen einen vertraulichen, niedrigschwelligen Zugang zu Hilfe ermöglichen, ohne dass sie eine Meldung an das Jugendamt befürchten müssen und bei dem die Befürchtungen sie nicht davon abhalten, Hilfe in Anspruch zu nehmen.“ (WHO & ISPCAN 2006)

Kindeswohl und **ethische Dilemmata**

**Schutz durch Einbeziehung Jugendamt vs.
Schutz in Vertrauensbeziehung**

Anvertrauen braucht Vertrauen

„Wenn Eltern oder Kinder und Jugendliche selbst Erziehungsberatung in Anspruch nehmen, dann geben sie Persönliches preis, das sie oft nicht einmal im Kreis der engsten Familienangehörigen besprechen würden. Sie schildern in der Beratung ihre Not und Verzweiflung, weil sie in ihrer Lebenssituation nicht mehr weiter wissen. Dabei müssen sie sich zuweilen auch Handlungen eingestehen, die sie vor sich selbst nicht rechtfertigen können oder für die sie sich schämen. Das Ziel einer Hilfe kann in solchen Konfliktlagen umso besser erreicht werden, je offener der Ratsuchende seine Probleme benennt.“ (bke 2012)



Kindeswohl und **ethische Dilemmata**

■ **Recht auf Erhalt der Familie vs. Recht auf Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung:**

„Und Herausnahmen haben Tiefgang, kann ich echt nur sagen. [allgemeine Zustimmung] Und das ist aber genau unser Mut oder nicht Mut oder was, unsere Entscheidung, wie wir manchmal, sprechen wir es an, sprechen wir es nicht an, die Gründe warum wir es schieben, das ist echt schwer. Das kann ich nicht anders sagen.“

(CEINAV, Fachkraft Inobhutnahmestelle WS 2)

■ **Recht auf Erhalt der Familie vs. Recht auf Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung:**

Recht des Kindes auf Erhalt der Familie

- Keine Trennung gegen Willen des Kindes (Art. 9 KRK)
- Pflicht zur Unterstützung der Eltern (Art. 18 KRK)

■ **Recht des Kindes auf Schutz**

- Pflicht zum Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung (Art. 19 KRK)
- Pflicht zur Trennung wenn erforderlich (Art. 9 KRK)

- **Recht auf Erhalt der Familie vs. Recht auf Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung:**
Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist die Herausnahme eines Kindes aus einem gefährdenden familiären Umfeld für das Erleben eines Kindes oder Jugendlichen und seine Entwicklung mit dem Begriff „**Rettung**“ unzutreffend umschrieben.

(Bowlby/Ainsworth, Frühe Bindung und kindliche Entwicklung, 5. Aufl. 2005)

Kindeswohl und **ethische Dilemmata**

- **Recht auf Erhalt der Familie vs. Recht auf Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung:**
In jedem Fall stellt eine Herausnahme aus der bisherigen Familie eine erhebliche Belastung für den weiteren Lebensweg von Kindern und Jugendlichen dar. Passender ist daher die Rahmung als zwar im Einzelfall notwendige, aber doch nur die „am wenigsten schädliche Alternative.“

(Solnit/Freud/Goldstein, Jenseits des Kindeswohls, 1974).

Kindeswohl und **ethische Dilemmata**

- **Recht auf Erhalt der Familie vs. Recht auf Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung:** Elternrecht und Kindesrechte gegeneinander auszuspielen, wird den Bedürfnissen, dem komplexen Beziehungsgeflecht und den Bindungen des Kindes nicht gerecht.

(Wiesner, Sozialpädagogische Angebote und staatliches Wächteramt, in: Münder/Wiesner/Meysen, Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Aufl. 2011, Kap. 2.3)

Kindeswohl und **ethische Dilemmata**

■ **Schwelle für Interventionen je nach Lebensumständen vs. gleicher Schutz für alle:**

„Wir sagen auf der einen Seite im Kinderschutz sind alle gleich, ne, es werden die Familien, ob sie nun muslimischen oder einen anderen kulturellen Hintergrund haben, gleich behandelt. Meine Meinung ist, das ist in der Praxis so nicht haltbar. Es gibt Unterschiede, die teilweise berechtigt sind (...).“

(CEINAV, Jugendamtsmitarbeiter WS 2)

Kindeswohl und **ethische Dilemmata**

- **Schwelle für Interventionen je nach Lebensumständen vs. gleicher Schutz für alle:**

„Und ich hätte, wie hätte ich sozusagen diesen Kindern auch erklären sollen, die an einen anderen Ort bringen, wo niemand die Sprache spricht, wo sie im Grunde überhaupt nicht aufgefangen werden, die gar nicht wissen was passiert hier eigentlich, warum werden wir von den Eltern denn getrennt.“

(CEINAV, Jugendamtsmitarbeiterin WS 2)

- **Schwelle für Interventionen je nach Lebensumständen vs. gleicher Schutz für alle:**

„Aber Familie hat so eine Macht oder hat auch so einen hohen Stellenwert bei diesen Kindern oder Jugendlichen oder jungen Heranwachsenden. Also, das muss man schon in die Waagschale legen.“

(CEINAV, Jugendamtsmitarbeiterin WS 1)